

Frau den Hausarbeitstag im laufenden Monat bereits in Anspruch genommen, wird dieser im darauffolgenden Monat nicht gewährt.

(6) Für die durch den Hausarbeitstag ausfallende Arbeitszeit wird ein Ausgleich in Höhe des Zeitlohnes gezahlt. Eine Abgeltung des Hausarbeitstages ist nicht zulässig.

(7) Lehrerinnen der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, hauptamtliche Lehrerinnen in den Einrichtungen der Erwachsenenqualifizierung und weiblichen Lehrkräften der Universitäten, Hoch- und Fachschulen wird der Hausarbeitstag nach den bisherigen Bestimmungen gewährt. Vollbeschäftigte Lehrerinnen bzw. weibliche Lehrkräfte, zu deren eigenem Haushalt Kinder im Alter von 16—18 Jahren gehören, werden in die Gewährung des Hausarbeitstages einbezogen.

#### § 9

Der Erholungsurlaub wird wie bisher nach Werktagen gewährt. Werktage, die durch die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche arbeitsfrei werden, gelten bei der Urlaubsgewährung als Urlaubstage. Das gilt auch für die im § 7 Abs. 2 genannten Tage.

#### § 10

(1) Durch verstärkte Rationalisierung, bessere Auslastung der Kapazitäten, volle Ausnutzung der Arbeitszeit, zweckmäßigste Arbeitsorganisation, höhere Arbeitsdisziplin und Verminderung der Ausfallzeiten ist zu sichern, daß die Überstundenarbeit eingeschränkt wird.

(2) Jede über die betrieblichen Arbeitszeitpläne hinaus geleistete Arbeit gilt als Überstundenarbeit und ist entsprechend dem Gesetzbuch der Arbeit abzugelten.

(3) Bei Teilbeschäftigten liegt dann Überstundenarbeit vor, wenn die für Vollbeschäftigte im Arbeitszeitplan festgelegte gesetzliche wöchentliche Arbeitszeit überschritten wird.

(4) Monatslöhnern und Gehaltsempfängern werden die Überstunden und die gesetzlichen Zuschläge bei wöchentlicher Arbeitszeit von 43% Stunden auf der Basis von Vioo und bei einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden auf der Basis von Vis2 des Monatslohnes bzw. Gehaltes berechnet. In gleicher Weise erfolgt die Berechnung des Lohnes bzw. Gehaltes einer Arbeitsstunde.

#### § H

(1) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, die örtlichen Räte und Betriebsleiter sind für die Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche innerhalb ihres Bereiches verantwortlich und treffen alle hierzu erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit den Gewerkschaften. Die volle Erfüllung der Planaufgaben für das Jahr 1967 ist zu gewährleisten. Der geplante Lohnfonds ist im Prinzip einzuhalten.

(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, die örtlichen Räte und die Betriebsleiter fördern und organisieren in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften

die schöpferische Initiative der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb für die Verwirklichung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche.

(3) Die wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe arbeiten bei der Verwirklichung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche mit den örtlichen Räten eng zusammen.

#### § 12

(1) Die Versorgung und die soziale, kulturelle und gesundheitliche Betreuung der Bevölkerung ist an allen Tagen der Woche, auch an den arbeitsfreien Sonntagen, durch die zuständigen Organe (Verkehrs- und Nachrichtenwesen, Gesundheits- und Sozialwesen, Versorgungswirtschaft, Volksbildung, Berufsbildung, Kultur u. a.) zu gewährleisten.

(2) Die örtlichen Räte legen fest, wie diese Aufgaben in den jeweiligen Bereichen gelöst werden müssen. Dabei ist zu sichern, daß die Bevölkerung an den Sonntagen mit bestimmten Lebensmitteln, wie Milch, Back- und Konditoreiwaren durch die entsprechenden Verkaufsstellen versorgt wird.

#### § 13

Die Betriebe haben den Transportraum an allen 7 Tagen der Woche kontinuierlich in Anspruch zu nehmen und die Be- und Entladung zu gewährleisten.

#### § 14

Die Betriebe haben die Arbeitszeitpläne mit den zuständigen Organen des Verkehrswesens abzustimmen, um eine stärkere Konzentration des Berufsverkehrs in den Spitzenzeiten zu vermeiden und zu sichern, daß für die Werktätigen keine zusätzlichen Wartezeiten auftreten.

#### § 15

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne beim Ministerrat im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Besondere Regelungen zur Durchführung dieser Verordnung in den Bereichen und Zweigen sind von den Leitern der zentralen staatlichen Organe in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der Industrie- und Gewerkschaften bzw. Gewerkschaften zu erlassen.

#### § 16

(1) Diese Verordnung tritt am 28. August 1967 in Kraft. Der § 6 Abs. 6 — Berechnung des Durchschnittsverdienstes — ist ab 1. September 1967 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 22. Dezember 1965 über die „5-Tage-Arbeitswoche“ für jede zweite Woche und die Verkürzung der Arbeitszeit (GBl. II S. 897);
- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1965 zur Verordnung über die „5-Tage-Arbeitswoche“ für jede zweite Woche und die Verkürzung der Arbeitszeit (GBl. II S. 902);